handel) nicht zu dienen vermag. Seine Verpflichtungen zugunsten dieser AG sind nicht geschäftsmässig begründet.

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 7. Februar 2001 in Sachen Erben P.M. gegen Entscheid des Steuerrekursgerichts. Publiziert in StE 2001, B 23.2 Nr. 24.

- 49 Veranlagung nach Vermögensentwicklung und Lebensaufwand (§ 144 Abs. 2 StG).
 - Mittelflussrechnung, wenn eine Buchhaltung geführt wird (Erw. 3/a, b/aa).
 - In der Regel ist davon auszugehen, dass der Lebensaufwand jedenfalls den betreibungsrechtlichen Notbedarf erreicht (Erw. 3/b/bb).

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 27. März 2001 in Sachen U.S. gegen Entscheid des Steuerrekursgerichts.

Aus den Erwägungen

- 3. a) Bei selbstständigerwerbenden Steuerpflichtigen, die eine Buchhaltung führen, ist es zweckmässig, zur Vermögensentwicklungs-/Lebensaufwandrechnung eine Mittelflussrechnung zu erstellen. Massgeblich sind dabei nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Aus der Mittelflussrechnung ergibt sich, welche Mittel dem Steuerpflichtigen für den Lebensaufwand effektiv zur Verfügung stehen.
- b) aa) Mittelflussrechnung aufgrund der Buchhaltung und der Steuererklärung:

	1993	1994
Reingewinn gemäss Buchhaltung	Fr. 53'085	Fr. 39'635
+ Aufrechnungen	+ Fr. 2'200	+ Fr. 19'251
+ Abschreibungen (keine Ausgaben)		
[1993: Fr. 6400: 2]	+ Fr. 3'200	+ Fr. 12'800
- Aufwertung Eingangsbilanz 1994		
(keine Einnahme)		- <u>Fr. 11'073</u>
Mittelzufluss gemäss korrigierter		
Buchhaltung	Fr. 58'485	Fr. 60'613
+ weitere Einnahmen		
(ohne Eigenmietwert, da keine		
Einnahme)	+ Fr. 727	+ Fr. 1'664
- Auslagen (Schuldzinsen und		
Liegenschaftsunterhalt)	- <u>Fr. 13'299</u>	- <u>Fr. 10'072</u>
Mittelzufluss	Fr. 45'913	Fr. 52'205
Mittelzufluss total (1993 + 1994)	Fr.	98'118
davon benötigt für Vermögenszunahm	e Fr.	97'026
Verbleibend für Lebensaufwand (für 2	2 Jahre) Fr.	1'092

Aus der Mittelflussrechnung ergibt sich deutlich, dass die Selbstdeklaration des Beschwerdeführers nicht zutreffend sein kann. Die verbleibenden Mittel für die Lebenshaltung decken den Privataufwand, selbst wenn er tief angesetzt wird, bei weitem nicht.

bb) Bei der Berechnung des Lebensaufwands ist in der Regel davon auszugehen, dass der Verbrauch eines Steuerpflichtigen auch bei sehr sparsamer Lebensführung jedenfalls den betreibungsrechtlichen Notbedarf erreicht. Der Beschwerdeführer macht allerdings geltend, er lebe äusserst sparsam, indem er kaum ausgehe und für Essen, Kleider und Unterhaltung fast nichts ausgebe. Nun ist es zwar aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse nicht unglaubhaft, dass er selten ausgeht; auf der anderen Seite ergibt sich aus den Akten aber auch, dass er sich dort, wo die Kosten ausgewiesen sind, namentlich bei Versicherungen, aber auch beim Fahrzeugaufwand, nicht als besonders zurückhaltend erweist. Dies spricht dagegen, bei den nicht

nachweisbaren Posten, wie bei den Ausgaben für den täglichen Bedarf, die von ihm angegebenen aussergewöhnlich tiefen Beträge zu übernehmen. Vielmehr erscheint es auch im vorliegenden Fall richtig, der Regel zu folgen und den betreibungsrechtlichen Grundbedarf als objektivem Massstab nicht zu unterschreiten.

Es ist daher in einem ersten Schritt der betreibungsrechtliche Grundbetrag (auf Grundlage der "Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG", Kreisschreiben des Obergerichts vom 13. Dezember 1993 [im Folgenden: Richtlinien]) mit der Deklaration des Beschwerdeführers, einschliesslich der Aufrechnungen der Steuerbehörden, zu vergleichen. Erweist sich der Privataufwand gemäss (korrigierter) Selbstdeklaration als zu gering, wird die Differenz zum betreibungsrechtlichen Grundbetrag als Mehraufwand aufgerechnet. Dazu kommen die Auslagen, die nicht im Grundbetrag enthalten sind.

Grundbetrag gemäss Richtlinien ¹) Aufwendungen, die zum Grundbetrag gehören: Privataufwand gemäss Aufstellung vom 8. Mai 2000, ohne Versicherungen, Steuern, Fahraufwand + Aufrechnungen, die zum Grundbetrag	Fr.	12'120	Fr.	4'961
gehören:			_	
Verpflegungskosten			Fr.	1'200
Telefon/Strom/Wasser			Fr.	875
	Fr.	12'120	Fr.	7'036
+ Differenz: Fr. 12'120 - Fr. 7'036 = Fr. 5'0 (als Mehraufwand hinzuzurechnen)	084			5'084
+ Fahrzeugkosten ²)			Fr.	550
+ Versicherungen (gemäss Selbstdeklaratie	on)		Fr.	3'721
+ Aufrechnung Kollektivversicherung			Fr.	1'114
+ Steuern (gemäss Selbstdeklaration)			Fr.	3'270
Total Lebensaufwand pro Jahr			Fr.	20'775
gedeckt gemäss Mittelflussrechnung			Fr.	550
Unterdeckung			Fr.	20'225

- 1) Der betreibungsrechtliche Notbedarf setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (pauschal Fr. 1'010.--/Monat) plus Zuschlägen für bestimmte weitere Auslagen. Im Grundbetrag sind enthalten: Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas. Nicht enthalten sind Krankenkasse und Fahrkosten, die als Zuschläge zum Grundbetrag hinzukommen.
- 2) Aufrechnung Fahrzeugkosten im Durchschnitt Fr. 2'600.--. Von den Fahrzeugkosten gemäss Buchhaltung entfallen gegen 80 % auf Abschreibungen. Dieser Anteil ist auch hier abzuziehen, da es sich dabei nicht um Auslagen handelt; verbleiben Fr. 550.--.
- c) Aus obiger Aufstellung ergibt sich eine Unterdeckung des Privataufwands von rund Fr. 20'200.--. Den Unsicherheiten der Ver-

mögensvergleichsrechnung wird praxisgemäss durch Abrundung des Ergebnisses Rechnung getragen. Es rechtfertigt sich, vorliegend eine Einkommensaufrechnung in Höhe von Fr. 18'000.-- vorzunehmen.

(Redaktioneller Hinweis: Auf eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist das Bundesgericht nicht eingetreten.)

50 Interkantonales Steuerrecht. Erbschaftssteuer.

- Interkantonale Ausscheidung, insbesondere Behandlung der Repartitionswerte der Liegenschaften.
- Die Regeln der interkantonalen Ausscheidung können keine höhere als die nach kantonalem Recht zulässige Besteuerung rechtfertigen. Schlechterstellungsverbot.

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 25. Juli 2001 in Sachen KStA gegen Entscheid des Steuerrekursgerichts (betreffend D.W.).

Sachverhalt

Der Veranlagung von D.W. zur Erbschaftssteuer lag folgende Berechnung zugrunde (die Zahlen sind fiktiv):

	Kt. ZH	Kt AG	Gesamt
Liegenschaften	700'000	15'000'000	15'700'000
(Repartitionswerte)			
Andere Vermögenswerte	8'300'000		8'300'000
Aktiven total	9'000'000	15'000'000	24'000'000
Total der Aktiven in %	37,5%	62,5%	100%
Schulden (nach Lage	300'000	500'000	800'000
der Aktiven)			
Subtotal	8'700'000	14'500'000	23'200'000
Differenz Repartitions-/			5'200'000
Vermögenssteuerwert			
Reinvermögen			18'000'000
Freibetrag Kt. AG			50'000